

---

# *Journal of Religious Culture*

## *Journal für Religionskultur*

Ed. by / Hrsg. von Edmund Weber  
in Association with / in Zusammenarbeit mit Matthias Benad  
Institute of Religious Peace Research / Institut für Wissenschaftliche Irenik  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935 - © E.Weber – E-mail: [irenik@em.uni-frankfurt.de](mailto:irenik@em.uni-frankfurt.de) - [web.uni-frankfurt.de/irenik](http://web.uni-frankfurt.de/irenik)

---

Nr. 124 (2009)

### Religionsfreiheit und Kooperation Zum institutionellen Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland und europäischen Ländern\*

Von

Edmund Weber

Das institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche folgt in Deutschland und anderen europäischen Ländern unter Beachtung der individuellen Religionsfreiheit in der Regel dem Prinzip der Kooperation, wenn diese auch in unterschiedlicher Form anzutreffen ist.

#### Was ist Religion?

Um das heutige institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche einzuschätzen, bedarf es zunächst einer Klärung dessen, was unter Religion zu verstehen ist. Religion meint seit eh und je in ihrer eigentlichen Bedeutung die unaufhörliche Auseinandersetzung des menschlichen Geistes mit dem Problem<sup>1</sup> seiner Existenz, d.h. daß er seine Existenz auf Grund seines evolutionär bedingten freien Selbstbewußtseins letztendlich als unbestimmbar erfährt, gleichzeitig aber in dieser Unbestimmbarkeit seine konkrete Existenz kreativ und selbstverantwortlich bestimmen muß. Religion bedeutet somit gerade nicht die endgültige Lösung aller Rätsel, die Antwort auf die sog. Sinnfrage oder die illusionäre Befriedigung subhumaner Träume, son-

---

\* Dem Artikel liegt ein Vortrag zu Grunde, der am 6.2.2009 auf der von der Katholischen Akademie des Bistums Mainz veranstalteten Tagung 'Vom Kalifat zum Konkordat? Institutionelle Kooperation des Islam mit dem Staat' gehalten wurde.

<sup>1</sup> 'Problem' meint hier eine immer gestellte, aber dennoch unlösbare Aufgabe.

dem den ständigen lebenspraktischen Diskurs auf Grund der problematischen Verfassung der menschlichen Existenz.<sup>2</sup>

Aus der Konfrontation des Menschen mit der unaufhebbaren Unabschließbarkeit seiner Existenz folgt aber zugleich der ständige und erfolgreiche Versuch, konkrete Selbstbestimmungen zu verabsolutieren, d.h. Orthodoxien auszubilden.

Der Orthodoxismus versucht immer wieder den explosiven Kern der Religion, die Problematik der Existenz, zu neutralisieren. Orthodoxien bieten dazu konkrete Fremdbestimmungen als ewige Wahrheiten an. Da diese kollektiv-orthodoxen Existenzbestimmungen aber letztendlich den unbestimmbaren somit freien Geist nicht beruhigen können und ihn vielmehr seiner Natur entfremden, greifen Orthodoxien, ob sie sich religiös, atheistisch oder rational drapieren, oft genug zu brutaler Gewalt, um die dem Menschen in der Evolution zugewachsene d.h. unausweichliche Geistesfreiheit – wenn auch letztendlich vergebens - einzuschränken oder gar auszulöschen.<sup>3</sup>

Trotz des stets siegreichen Orthodoxismus flammt im menschlichen Bewußtsein immer wieder das Wissen um die evolutionär bedingte Unbestimmbarkeit der Existenz auf, revolutioniert die verdinglichten Selbstbestimmungen und macht den Weg zu Alternativen frei. Das Sein des Menschen gründet eben nicht allein in seiner konkreten Selbstbestimmung, sondern auch in deren Aufhebung durch die seiner Existenz eigene Unbestimmbarkeit.

Durch die dadurch ihm wesentliche Freiheit ist der Mensch in seinen Lebensäußerungen selbstverantwortlich. Aus diesem Grund wird der Mensch aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit der Orthodoxie, mit der er sich immer wieder der unumgänglichen Auseinandersetzung entledigen will und soll, zugleich auch immer wieder dem Zwang ausgesetzt sein, seine noch so orthodox fixierten Existenzgestaltungen in Frage zu stellen.

Die existentielle Auseinandersetzung selbst, Religion, ist kulturell vielfältig ausgestaltet. Welche Form der Sache angemessener ist, dafür kann es kein absolutes Kriterium geben. Jedes Kriterium wäre nur wieder ein Resultat einer fragwürdigen Selbstbestimmung. Deshalb machen auch *alle* Formen der unumgänglichen Auseinandersetzung Religion aus und ideologische Abqualifizierung von sog. Pseudoreligionen oder Anti-Religionen verstellt den Blick auf die gemeinsame Wurzel all dieser Religionen. Alle Formen, sie mögen von einem illusionären

---

<sup>2</sup> Die seit dem 19. Jahrhundert popularisierte, aus der geistigen Kampfsituation zwischen niedergehendem Feudalismus und aufkommendem Bürgertum entstandene kategoriale Aufspaltung der existentiellen Auseinandersetzungsformen in (traditionelle) Religion, Atheismus bzw. wissenschaftliche Weltanschauung kann heute nur noch als ein ideologischer Anachronismus angesehen werden, handelt es sich doch bei ihnen nicht um exklusive Alternativen, sondern letztendlich nur um äquivalente Varianten derselben Sache. Um die Scheinexklusivität nicht terminologisch fortzuführen, sollen mit Religion, zumal damit noch immer die extensivste und intensivste Auseinandersetzung mit dem Existenzproblem bezeichnet wird, alle Gestalten der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Selbstbewußtseinsfreiheit, wie immer sie sich auch selbst nennen mögen, bezeichnet werden. Während die sog. Weltanschauung oder der sog. Atheismus als Alternative zur traditionellen Religion noch offen die eigenen Positionen diskutieren, kann seit den 60er Jahren eine Art Krypto-Religion wahrgenommen werden, die sich derzeit in der deutschen Religionswissenschaft ausbreitet. Diese krypto-religiöse Religionswissenschaft reduziert die Analyse von Religion auf die Beschreibung äußerlicher Erscheinungsformen traditioneller Religion und entstellt sie auf diese Weise implizit als erledigte Kulturform unter anderen. Daß sie an einer seriösen Kritik der Religionen nicht interessiert ist, zeigt ihre Weigerung, entschieden an dem größten Menschheitsprojekt, der Religion, konstruktiv und öffentlich mitzuarbeiten und ihre Tendenz, Religion auf bestimmte historische Formen einzugrenzen und zu fixieren, um so ihre eigenen religiösen Implikationen der alle Existenzbestimmungen betreffenden notwendigen Religionskritik zu entziehen. Die Folge davon, daß man die eigene Religiosität 'religionswissenschaftlich' vor sich selbst verbirgt, ist denn auch die Neigung zum ideologischen Obskurantismus.

<sup>3</sup> Hierzu zählen nicht nur der organisierte Terror des Orthodoxismus in den traditionellen Religionen, sondern auch seine atheistischen Äquivalente wie Nazismus, Faschismus, Stalinismus, Maoismus und Polpotismus.

höheren Standpunkt aus begeistern oder abstoßen, sind gleichermaßen Ausgeburten der Freiheit des Selbstbewußtseins.<sup>4</sup>

Die Auseinandersetzung mit dem dialektischen Grundverhältnis von letztendlicher Unbegreiflichkeit und variabler Selbstbestimmung wird im jüdischen Theismus mit der Gottebenbildlichkeit (imago Dei) des Menschen bezeichnet, wobei Gott für die Unbegreiflichkeit der Existenz steht.

Im Hinduismus wird die Existenz-Dialektik u.a. dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der den Menschen mit dem Bilde eines Schaumkrönchens auf dem wogenden Meer beschreibt. Aus diesem unendlichen Meer bildet sich immer und immer wieder ein bestimmtes Schaumkrönchen, das zur Neubildung ins Meer zurückkehrt. Atman, das Bestimmbare, und Brahman, das Unbestimmbare, gehören untrennbar zusammen.

Allah ist im Islam ebenso unbegreiflich und unbeherrschbar, und dennoch: der Muslim weiß sich als Geschöpf des Unbegreiflichen, das sich in Freiheit bestimmen muß und dennoch weiß, daß er nur Knete in der Hand des Schöpfers war, ist und sein wird. Die letztendliche Selbstunberechenbarkeit macht den Menschen im Islam aus.

Im Protestantismus wird gerade die Fixierung des Menschen auf seine eigenen Werke, d.h. seine Gedanken, Verhaltensweisen und Gefühle, als Mittel der letztendlichen Selbstkonstitution verworfen und der Mensch der freien, d.h. unbegreiflichen Gnade Gottes ausgesetzt: der Mensch soll wissen, daß er letztendlich über Form, Sinn und Wert seiner von ihm gestalteten Existenz nicht bestimmen kann, obwohl er es faktisch immer tut.

## Staat, Gesellschaft und Religion heute

Die europäischen Staaten verstehen heute alle Formen der Auseinandersetzung mit dem Existenzproblem als relevantes Element ihres eigenen Bestands. Entscheidend ist aber, daß die Staaten Religion auf jeden Fall modern verstehen und nicht mehr einem kollektiven Orthodoxismus folgen.

Sie haben bereits in der Neuzeit verstanden, daß durch die historische Entwicklung zur bürgerlichen Gesellschaft Religionen wie viele andere öffentliche Institutionen einem radikalen Struktur- und Funktionswandel unterlegen sind. Fest geronnene kollektivistische Religionsgestalten, insbesondere orthodoxer Art, erwiesen sich in einer sich auf individuelle Freiheit stützenden Kultur auf Dauer als wenig sinnvoll und waren daher für die bürgerlichen Staaten kein Grund zu gesellschaftlicher Repression oder kriegerischen Handlungen.

Vielmehr galt es, die individuelle Religionsfreiheit gegen die Vorherrschaft kollektivistisch-orthodoxer Religionsgebilde durchzusetzen, um so der entstehenden unendlichen Vielfalt der sich selbst bestimmenden Individuen eine dieser neuen historischen Erscheinungsform des normativen menschlichen Selbstverständnisses angemessene Vielfalt des Reflexes auf die letztendliche Unbestimmbarkeit menschlicher Existenz den notwendigen Spielraum zu verschaffen.

In dieser Perspektive ist die derzeit weit verbreitete Ideologie des institutionellen Verhältnisses von Staat und Kirche, daß Religion und Staat zu trennen seien, da dies am ehesten dem Menschenrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit und zudem der gegenwärtigen Vielfalt von Lebensentwürfen der Menschen entspräche, in einer bestimmten Hinsicht durchaus verständlich. Wenn orthodox-kollektivistische Religionsgemeinschaften den Einzelnen mit staatlicher Gewalt ihrer jeweiligen Religionsform unterwerfen wollen, wäre eine Trennung unab-

---

<sup>4</sup> Religion auf ihre historischen Formen zu reduzieren oder sie auf nach selbstgesetzten Kriterien pauschal als 'positiv' einzustufen und gegenteilige religiöse Erscheinungsformen als Ersatzreligion, Ideologie oder Ketzerei abzuqualifizieren, ist umfassend von Wolfgang Philipp widersprochen worden; s. zu 1: Ders.: Religiösen Strömungen unserer Gegenwart. Heidelberg 1962; zu 2.: Ders.: Die Absolutheit des Christentums und die Summe der Anthropologie. Heidelberg 1959.

dingbar. Sichert der Staat dagegen die individuelle Religionsfreiheit, dann kann die Gestaltung von Religionskultur staatlich, parastaatlich oder privat organisiert werden.

Für den Reflex auf die Grundsituation des Menschen, angesichts der letztendlichen Unbestimmbarkeit menschlicher Existenz sich dennoch immer wieder konkret bestimmen zu müssen, waren aber in der Vergangenheit kollektive bzw. korporative Institutionen allein zuständig, d.h. seine Gestaltung war vornehmlich Sache z.B. im Westen des Corpus Christianum, in anderen Gesellschaften der Ummah, der Kaste, des Clans oder des Stammes. Der historisch plausible Grund lag darin, dass nicht der Einzelne, sondern das Kollektiv als Existenz tragende, steuernde und gestaltende Subjekt war und daher auch allein die Gestaltung von Religionskultur zustand. Um die kollektive Religionskultur zu gestalten, zu steuern und zu verteidigen, produzierte die Gesellschaft kompetente Religionsinstitutionen wie Kirchen, Hierarchien, Pfarreien, Orden, Klöster usw., deren Aufgabe darin bestand, jeweils geltende kollektive Religion verbindlich für jedermann zu formulieren und zu administrieren.

Die Aufklärung, die vornehmlich eine anti-orthodoxe christliche Geistesbewegung gewesen ist<sup>5</sup>, entwickelte langsam eine neue protestantische Religionskultur, als deren Subjekt und Autorität sich der Einzelne definierte. Sie begann daher der Kirche immer weniger die kollektiv-orthodoxe Religionsherrschaft zuzubilligen, sondern sah in ihr mehr und mehr eine gesamtgesellschaftliche Hintergrundinstitution, die dem Einzelnen bei der Auseinandersetzung mit dem Problem seiner Existenz gfs. nicht zu reglementieren, sondern zu assistieren habe.

Diese Einstellung zur organisierten Kirche ist heute Normalität.<sup>6</sup> Den Kirchen - und auch den anderen Religionsgemeinschaften - werden zwei allgemeingesellschaftliche Grundfunktionen zugesprochen, die die Grenzerfahrungen des Einzelnen betreffen: 1. Exploration der reversiblen Selbstbestimmungen menschlicher Existenz und 2. seelsorgerliche Begleitung der Menschen in Krisen- und Knotenpunkten des persönlichen Lebens, insbesondere die Ritualeseelsorge im Rahmen lebenszyklischer Übergangsprozesse (Eheschließung, Taufe, Konfirmation, Bestattung). Allerdings müssen diese beiden sozio-religiösen Grundfunktionen stets und prinzipiell in jeder Hinsicht repressionsfrei ausgeübt werden. Unter dieser Prämisse können die Normen und Werte, d.h. Vorschläge zur Selbstbestimmung, von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften initiativ und öffentlich vertreten werden sowie die rituelle und seelsorgerliche Begleitung institutionell angeboten werden.<sup>7</sup>

Unter Wahrung des Prinzips der sog. distanzierten Kirchlichkeit oder distanzierten Religionszugehörigkeit, d.h. der Wahrung des konkreten religiösen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen, finden die Religionsgemeinschaften somit als soziale Institutionen der religiösen Assistenz des Individuums dessen aktive oder auch passive Anerkennung und Unterstützung.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Philipp, Wolfgang: Das Werden der Aufklärung in theologiegeschichtlicher Sicht, Göttingen 1957

<sup>6</sup> Daß die alten kollektiven Formen von Religionskultur noch verblieben sind, ja oft kräftig gedeihen und von Staatswegen erhalten werden, hat seinen Grund nicht so sehr in der noch immer defizitären Kultur individueller Religion überhaupt, sondern vornehmlich in der substantiellen Wandlung der kollektiv-religiösen Normen, Institutionen und Expressionen in solche der modernen Individualreligion. Die faktische Individualisierung der herkömmlichen Religionskulturen ist weiter fortgeschritten als die derzeit herrschende Religionswissenschaft mittels ihres Deskriptionismus wahrhaben will. Thomas Luckmann hat in seiner Schrift *Das Problem der Religion in der modernen Gesellschaft* (1963) diese Transsubstantiation der herkömmlichen Religionskulturen beschrieben. Allerdings hatte bereits Trutz Rendtorff in seiner Dissertation *Die soziale Struktur der Gemeinde* (1959) diese gleichsam heimliche Umwandlung traditioneller Kirchenkultur innerhalb der (in diesem Fall norddeutschen) Christenheit beschrieben und diese Erkenntnis programmatisch in seiner Schrift *Christentum außerhalb der Kirche* (1969) zusammengefaßt: Die modernen christlichen Individuen folgen den eigenen Interpretationen ihrer Religion und praktizieren diese nach eigenen Regeln.

<sup>7</sup> Vgl. Karl-Wilhelm Dahm, *Beruf: Pfarrer*, München 1971; Edmund Weber: *Die Forderung nach Auflösung der Kirchenorganisation*, in: *Menschlich sein – mit oder ohne Gott?* Hrsg. von Jens Marten Lohse. Stuttgart usw. 1969

<sup>8</sup> Daß katholische Massen dem Papst zujubeln, obwohl sie keineswegs immer seinen Vorschriften gehorchen (z.B. Abtreibungsverbot usw.), erklärt sich daraus, daß sie ihm zuzubilligen, Grundwerte zu formulieren und zu

Durch Gewährung der Religionsfreiheit haben - wie gesagt - die europäischen Staaten, auch wenn sie alte Religionsgestaltungen beibehalten, diese neue Form von Religionskultur gewollt und insbesondere gegen traditionalistische Kirchenchristen durchgesetzt.<sup>9</sup> Diese Staaten, so möchte man sagen, wollen eine vom Einzelnen autorisierte und verarbeitbare Religionskultur fördern und zwar in kooperativer Weise, d.h. in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften. Dieses staatliche Kooperationsinteresse setzt allerdings voraus, daß die Religionsgemeinschaften die Kooperation ihrerseits praktisch wollen, d.h. sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen und vornehmlich individuelle Religionsfreiheit und damit die letztendliche religiöse Autorität des Einzelnen anerkennen.

## Das institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche in europäischen Ländern

Im Folgenden sollen einige europäische Modelle des institutionellen Verhältnisses von Staat und Kirche behandelt werden, die sich zum Teil außerordentlich von einander unterscheiden, zugleich aber zeigen, daß individuelle Religionsfreiheit und staatskirchliche Kooperation nicht als Gegensätze, sondern als verträgliche gemeinsame Grundlage derselben verstanden werden.

### Deutschland

#### Mittelalter

Das staatlich-religiöse Kooperationsmodell hat in Deutschland eine lange Tradition: Sie beginnt mit der Entwicklung der christlichen Religion durch die Laien, im sog. Eigenkirchenwesen. In der fränkischen Zeit errichteten laikale Feudalherren auf ihrem Grundeigentum kleine Kirchen, um ihren Leibeigenen und Grundholden durch selbstfinanzierte Priester die neue Religion des Christentums zu vermitteln. Später lebte dieses laikal dominierte Kirchensystem im Patronat weiter.<sup>10</sup>

---

vertreten, die sie selbst grundsätzlich billigen; sie behalten sich jedoch vor, in concreto selbst zu entscheiden, wie sie sich in praxi verhalten. Der Jubel hörte denn auch sofort auf, gebrauchte der Papst wie früher staatlichen oder sonstigen Zwang zur Durchsetzung seiner Existenzbestimmungen. Dasselbe gilt auch für andere Religionen.

<sup>9</sup> Das Papsttum hat erst durch das II. Vatikanum die individuelle und gemeinschaftliche Religionsfreiheit anerkannt. Vorher vertrat die römische Kirche ganz entschieden die gegenteilige Position. 1888 erklärte Papst Leo XIII. in der Enzyklika *Libertas praestantissimum* Religionsfreiheit als "der Freiheit Verderben und eine schmachliche Knechtschaft der Seele unter der Sünde". Die neuen bürgerlichen Staaten belehrte er eindeutig: "Deswegen muß die bürgerliche Gesellschaft (civilis societas), eben weil sie eine Gesellschaft (d.h. eine Vielzahl; der Verf.) ist, Gott als ihren Vatter und Schöpfer anerkennen und dessen Macht und Herrschaft achten und verehren." Daraus folge: "Es verbietet also die Gerechtigkeit, es verbietet die Vernunft, daß sie (sc. die bürgerliche Gesellschaft) gottlos sei (atheam esse), oder daß sie - in den Atheismus zurückgewichen und den verschiedenen sogenannten Religionen in gleicher Weise zugetan - jeder einzelnen eben dieselben Rechte (der Religionsfreiheit; der Verf.) gewähre." Der Staat darf keine Religionsvielfalt dulden: "Da es also notwendig ist, daß das Bekenntnis in einem Staat eines sei, muß er sich zu der einzig wahren (sc. der katholischen Religion; der Verf.) bekennen." In: *Päpstliche Verlautbarungen zu Staat und Gesellschaft*. Hrsg. von Helmut Schnatz, Darmstadt 1973, S. 164 f. Diese Positionen hatte Leo XIII. in Kurzform bereits 1885 in der Enzyklika *Immortale Dei* vertreten. In: a.a.O., S. 104. Diese kirchliche Position vertritt auch die Priesterbruderschaft Pius X., die jetzt wieder in die Sakramentsgemeinschaft der römischen Kirche aufgenommen worden ist. Sie negiert die Religionsfreiheit und beruft sich dazu zu Recht auf die Päpste vor dem II. Vatikanum.

<sup>10</sup> Vgl. W. M. Plöchl, Art. Eigenkirche. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 3. Freiburg i. Br. 1959 (1986), Sp. 733-734. Die positive Seite des Eigenkirchenwesens wird aus kirchenideologischen Gründen meist ignoriert.

Auf der anderen Seite erhielten traditionelle kirchliche Würdenträger wie Bischöfe und Äbte weltliches Feudaleigentum, mit dem sie weltlich-öffentliche Belange (Kriegsdienst, Gerichtsbarkeit, Regierung) zu besorgen hatten. Es entstand die Feudalkirche, die alsbald zur mächtigsten ökonomischen Kraft avancierte. Diese feudal verschränkte Kooperation von weltlicher und geistlicher Funktion war institutionell so stabil, daß sie, wenn auch in Abwandlungen in Deutschland, was die katholischen Gebiete angeht, letztendlich erst mit dem Reichsdeputationshauptschluß (1803) ihr Ende fand.

Die funktionale Kooperationsformel, die unter den Karolingern in fränkischer Zeit gefunden wurde, lautete: Die Kirche sorgt sich um das Seelenheil der Menschen (*cura animarum, cura pastoralis*), wobei sie dazu sich nur des Mittels der Überzeugung bedienen darf. Dem Staat dagegen obliegt die Sorge um das weltliche Heil (*cura corporis*), wobei er zur Durchsetzung der dazu nötigen Verhaltensweisen Gewalt anwenden kann.<sup>11</sup>

Diese institutionalisierte Arbeitsteilung von Staat und Kirche zeigt, daß der fränkische Staat die gesellschaftliche Notwendigkeit und Kompetenz kollektiv-organisierter Religion begriff, daß er begriff, daß er selbst durch bloße Anwendung von Gewalt die Menschen nicht wirklich, d.h. innerlich in die gesellschaftliche Realität integrieren konnte, daß er mit seinen Mitteln keine Motivation zur gesellschaftlichen Einbindung zu leisten vermochte. Ohne die Entwicklung und Vermittlung religiöser Werte, d.h. ultimative Bestimmungen menschlicher Existenz, hat der Staat keine tragfähige Grundlage in der Seele, im Selbstverständnis der Menschen.

Unter den meist frühen deutschen Königen des Mittelalters wurde, um die damals notwendige Kirchenreform voranzutreiben, die laikale Herrschaft über die Kirchenämter ausgebaut und der hohe Klerus und die Klosterleitungen als nunmehr königliche Vasallen vom König investiert. Damit war eine reformorientierte Kooperation zwischen Staat und Kirche einige Zeit gefestigt. Ein Caesaro-Papismus entwickelte sich daraus nicht und wurde in der westlichen Gesellschaft auch nie ernsthaft erwogen.

Als sich innerhalb des Mönchtums und des säkularen Klerus eine innerkirchliche Reformbewegung entwickelte – hier ist besonders die kluniazensisch-gregorianische Partei zu nennen – und das Königtum sich nicht mehr besonders reformorientiert zeigte, wurde für Deutschland nach lang anhaltenden Auseinandersetzungen mit der zunächst gregorianisch-römischen Kirchenführung, die das Laientum gänzlich aus der Kirchenleitung herausdrängen und sogar eine kirchliche Dominanz im institutionellen Verhältnis von Staat und Kirche herbeiführen wollte, der Streit endlich mit dem Kooperationskonkordat von Worms (1122) beendet. Nunmehr wählten allein die von Adelsfamilien beherrschten Domkapitel im Beisein des Königs die Bischöfe.<sup>12</sup> Durch die dann folgende Zuteilung des weltlichen Amtslehens wurden diese Geistlichen aber weltliche Vasallen des Königs. Das Konkordat festigte endgültig die institutionelle Kooperation von Staat und Kirche in Deutschland und gab ihr ein Jahrhunderte währendes Fundament.

---

<sup>11</sup> Diese gewaltfreie, allein auf Überzeugung und vorbildliches Verhalten beruhende *cura animarum* schreibt Karl der Große den Klerikern so vor: "Es hat uns gefallen, euch zu bitten, oh ihr Hirten der Gemeinde Christi und Leiter seiner Herde und allerhellste Leuchter der Welt, daß ihr mit wacher Sorge (*cura*) und inständiger Ermahnung (*ammonitione*) euch bemüht, das Volk Gottes zur Weide des ewigen Lebens zu führen und die irrenden Schafe auf den Schultern des guten Beispiels (*bonorum exemplorum*) und der Ermahnungen (*adhortationum*) in die Mauern der gesicherten Kirche zurückzutragen." (Karoli Magni Capitularia, 22. Admonitio Generalis (789). In: dMGH = <http://daten.digital-sammlungen.de/~db/bsb00000820/images/index.html>, S. 53). Die Bischöfe ermahnt er ausdrücklich, auf Gewalt zu verzichten und stattdessen ihre Herde mit Sanftmut, Liebe und dem Beispiel guter Werke zu hüten. (a.a.O., S. 33. Capitulare Missorum Generale (802). In: a.a.O., S. 93)

<sup>12</sup> Das Wormser Konkordat, 23. September 1122, Privileg des Kaisers [Heinrichs V.] (1). In: Geschichte in Quellen, Band II: Mittelalter. Bearbeitet von Wolfgang Lautemann. München 1975, S. 353

## Reformation

Die Kirchenreformation der protestantischen Stände des Reichs zu Beginn des 16. Jahrhunderts entzog schließlich in ihren Gebieten der Hierarchie alle traditionell zugesprochenen weltlichen Herrschafts- und Gewaltfunktionen und führte sie wieder auf ihre rein geistliche Aufgabe zurück. Eine politisch und ökonomisch mächtige und selbständige Feudalkirche gab es im protestantischen Bereich nicht mehr. Dafür aber konnte sie auf ihre traditionelle gesellschaftliche Aufgabe, der *cura animarum*, zeitgemäßer ausgerichtet werden, z.B. durch die Durchsetzung des akademischen Studiums aller Geistlichen. Die adeligen Landesherren bzw. die patrizischen Ratsherren der freien Reichsstädte protestantischer Religion sorgten sich um die äußere Gestaltung und Sicherung des - bürgerlichen Geistlichen - vorbehaltenen Kirchenwesens.

Der Reichstag, d.h. die weltliche Herrschaftsinstitution des Reiches, ließ schließlich 1555 zu Augsburg das religiöse Bekenntnis der protestierenden Reichsstände, der Protestanten, unter der Bezeichnung "Augsburgische confession" zu.<sup>13</sup> Er signalisierte damit, daß dem deutschen Staat die Kooperation mit den beiden Konfessionen so sehr am Herzen lag, daß er, obwohl eine laikal dominierte weltliche Institution, die grundsätzliche Reorganisation des Kirchenwesens im Reich gegen alles kanonische Recht hierarchischer Alleinkompetenz, in diesem Falle das *jus reformandi*, d.h. hier das Recht die Kirche zu reformieren, unerhörter Maßen in die eigene Hand nahm. Der Grund für diese revolutionäre Maßnahme lag nicht so sehr darin, daß die weltliche Herrschaft über die Kirche hergestellt werden sollte, sondern vielmehr darin, daß der Staat zur Gewährleistung des sozialen Friedens, des "Landfriedens" sich gezwungen sah, ein funktionierendes Kirchen- bzw. Religionswesen auch unter der Bedingung einer "spaltigen religion"<sup>14</sup> zu sichern.

## Aufklärung: Preußen

Diese auf Erhalt einer funktionierenden und wirksamen Religionsorganisation ausgerichtete Staatsfürsorge wurde im 18. Jahrhundert u.a. in der Religionspolitik Friedrichs des Großen (1712/1740-1786), die dem Einzelnen die Religionsfreiheit gewährte und von diesem statt eines spezifischen Religionsbekenntnisses lediglich bürgerliche Gesetzestreue verlangte, weitergeführt. Friedrich ließ keinen Zweifel daran, daß der Staat vorrangig an der zivilmoralischen Motivation der Bürger interessiert sei, und daß, weil diese Motivation von allen Religionen ausgehe, auch diese gleich zu behandeln und gleich zu berechtigen seien. Individuelle und kollektive Religionsfreiheit galt ihm demnach ein unmittelbares Desiderat des Staates. "Es gibt keine Religion, die sich in Ansehung der Moral weit von den übrigen entfernte; sie können daher der Regierung alle gleich sein. Diese lässt daher jedem die Freiheit, auf welchem Wege er will, zum Himmel zu gehen. Wenn er nur ein guter Bürger ist, mehr verlangt man nicht von ihm."<sup>15</sup>

Das preußische Landrecht von 1794 geht noch weiter, indem es statuiert, daß der Staat kein Recht habe, auf die Ansichten der Bürger über Religion mit Gewalt einzuwirken: "§ 1 Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein." Daraus folgt nicht nur: "§ 2

<sup>13</sup> Abschied des Augsburger Reichstages (Religionsfrieden und Exekutionsordnung), 25. September 1555. In: Geschichte in Quellen. Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus. Bearbeitet von Fritz Dickmann. München 1976, S. 204 f. (§ 15 [Religionsfriedensformel]).

<sup>14</sup> Abschied des Augsburger Reichstages a.a.O., S. 204 (§15)

<sup>15</sup> Die Werke Friedrich des Großen: In deutscher Übersetzung 1: Aberglaube und der Religion, III Die Religion unter der Reformation, S. 201. In: Œuvres de Frédéric le Grand – Werke Friedrichs des Großen. Digitale Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier).

Jedem Einwohner im Staate muß vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden", sondern den Einwohnern wird ausdrücklich das Recht zugestanden, eventuellen gegenteiligen staatlichen Vorschriften den Gehorsam zu verweigern: "§ 3 Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen." Ja, der Staat wird so gar verpflichtet, diese Privatmeinungen unter seinen aktiven Schutz zu stellen, wenn ihretwegen die betreffenden Einwohner angefeindet oder bedroht werden: "§ 4 Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden ...".<sup>16</sup>

### Exkurs: Josephinismus

Im katholischen Bereich hat u.a. der römisch-deutsche Kaiser Joseph II. (1741/1764/1780-1790) im Rahmen der staatlichen Kirchenreform die religiöse Toleranz in seinen Erblanden, wenn auch regional unterschiedlich, durch weltliches Gesetz verfügt und damit auch den nichtkatholischen Religionen erstmals eine staatliche Anerkennung und Schutz gewährt. So erließ er am 13. Oktober 1781 ein Toleranzpatent für die Nichtkatholiken in Österreich ob der Enns, in dem er erklärte, "von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und anderer Seits von dem großen Nutzen, der für alle Religion, und dem Statt, aus einer wahren christlichen Tolleranz entspringet" überzeugt zu sein und daher "den augspurgischen, und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäües Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten" sich entschlossen zu haben.<sup>17</sup> Damit wurden die nicht-katholischen Religionsgemeinschaften vom habsburgischen Staat, der in der Gegenreformation die genannten Religionen besonders aggressiv verfolgt hatte, offiziell anerkannt, ihnen das Recht auf kollektive Organisation zugesprochen und diese aber auch sehr detailliert vorgeschrieben.

Das Interesse des Staats an der Herstellung eines institutionellen Verhältnisses zu den Religionsgemeinschaften, ihre Einbindung in das Staatswesen, wird hier klar erkenntlich: Die Religionsfreiheit nützt dem Staat, weil sie die bürgerliche Motivation stärkt, und deswegen ist ihm an einer öffentlich-institutionellen Regelung des Verhältnisses zu den Kirchen gelegen. Der Staat bekämpft die Unterschiedlichkeit der Kirchen nicht nur nicht, sondern verhilft ihnen vielmehr zur Anpassung an die modernen Lebensverhältnisse.

Der Neuorganisation der römisch-katholischen Kirche galt dabei sein besonderes Engagement. So wurden die Bistümer neu geordnet und den Landesgrenzen angepaßt.<sup>18</sup> Zudem wurde die Pfarrorganisation modernisiert, indem u.a. neue und zweckmäßigere Pfarreien gegründet wurden.<sup>19</sup> Im Innern der Kirchengebäude wurden überflüssige Seitenaltäre, Bilder und Lichter entfernt<sup>20</sup> und unnötige Kirchen und Kapellen geschlossen.<sup>21</sup> Josef II. schaffte auch viele kirchliche Feiertage ab und ebenso viele Wallfahrten.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. In: Geschichte in Quellen. Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus. Bearbeitet von Fritz Dickmann. München 1976, S. 634 f.

<sup>17</sup> Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesesianisch-josephinischen Reformen. Hrsg. von Harm Klueing. Darmstadt 1995 (= Der Josephinismus), S.253

<sup>18</sup> Verordnung zur Neueinteilung der Diözesen vom 12.10.1781. In: Der Josephinismus, S. 250 Nr. 99, s. auch S. 333 Nr. 148

<sup>19</sup> Verordnung zur Neueinteilung der Pfarreien vom 4.2.1782. In: Der Josephinismus, S. 288 Nr. 119; s. auch S. 304 Nr. 129, S. 326 Nr. 142, S. 331 Nr. 147

<sup>20</sup> Verordnung zur Einschränkung der Barockfrömmigkeit. In: Der Josephinismus, S. 356 f. Nr. 158

<sup>21</sup> Verordnung zur Kirchenreform. In: Der Josephinismus, S. 328

<sup>22</sup> Verordnung zur Einschränkung der Barockfrömmigkeit vom 27.11.1782. In: Der Josephinismus, S. 307 Nr. 134; s. auch S. 331 Nr. 146 und S. 178 Nr.64

Unzählige katholische Ordensniederlassungen, die für die Gesellschaft keinen Nutzen erbrachten, wurden aufgelöst und ihr Besitz verstaatlicht.<sup>23</sup> Solche Orden dagegen, die sich der Krankenpflege, der Volksbildung und anderen gesellschaftlich nützlichen Diensten widmeten, blieben erhalten.<sup>24</sup>

Am 28.2.1782 erließ der Kaiser ein Dekret über die "Errichtung einer Religions- und Pfarrkassa." Dieser Religionsfonds wurde aus dem Vermögen der konfiszierten Klöster gestiftet, und sollte der Finanzierung der ehemaligen Klosterinsassen und nach deren Ableben nur noch "zur Beförderung der Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden".<sup>25</sup>

Bruderschaften und Kongregationen wurden aufgehoben und ihr Vermögen von einer neu gegründeten Bruderschaft "Vereinigung aus Liebe des Nächsten", die sich der Armenpflege zu widmen hatte, übernommen.<sup>26</sup>

Solche staatlichen Kirchenreformen wurden auch in anderen deutschen katholischen Ländern durchgeführt.

Alle staatlichen Reformen des 18. und 19. Jahrhunderts zielten in der Regel nicht auf die Zerstörung oder Schwächung öffentlich-institutionalisierter Religion, sondern im Gegenteil auf ihre notwendige Anpassung an neue gesellschaftliche Lebensbedingungen, in diesem Fall an die aufkommende bürgerliche Gesellschaft.

Den Gipfel erreichte diese Kirchenreform-Politik der weltlichen Machthaber in der Französischen Revolution mit der Modernisierung des kirchlichen Apparats durch die Einrichtung der Konstitutionellen Kirche<sup>27</sup> und des Abschlusses des Napoleonischen Konkordats.<sup>28</sup> Das französische Modell hat in hohem Maße auf die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland gewirkt.

#### 19./20. Jahrhundert

Auch wenn in der Zeit nach Napoleon die Kirchen ideologisch an die politische Restauration gebunden wurden, blieben die Kirchenreformen der Aufklärung und Revolution in der Regel in Kraft. Trotz der politischen Umbrüche im späten 19. Jahrhundert und nach dem Ersten Weltkrieg zeigte sich, daß in Deutschland der Wille des Staats auf Erhalt und Funktionalität der Religion ungebrochen war.

So wurden Konkordate mit dem römisch-katholischen Papst abgeschlossen. Hierbei ist zu bedenken, daß im Unterschied zu bloßen Kirchenverträgen das Besondere von Konkordaten darin besteht, daß sie dem Völkerrecht unterliegen. Sie sind einseitig nicht kündbar, weil mit einer auswärtigen souveränen Macht abgeschlossen. Die vielen Konkordate zeigen, daß die entsprechenden Regierungen, um die religiösen Belange zu regeln, selbst eine ihre innere Souveränität tangierende Regelung hinnehmen.

Daß selbst kirchenkritische Regierungen um der Religion willen akzeptierten, interne Kirchenverhältnisse mit einer auswärtigen Macht auszuhandeln, offenbart besonders anschaulich

<sup>23</sup> Verordnung betr. Klostersäkularisationen. In: Der Josephinismus, S. 280. Verzeichniß aller von 1782 bis 1783 inklusive in den sämtlichen k.k. Staaten erloschenen Manns- und Frauenorden. In: Der Josephinismus, S. 282-285.

<sup>24</sup> Siehe Patent Josephs II. vom 24.10.1783. In: Der Josephinismus, S. 332 Nr. 147.11

<sup>25</sup> Verordnung betr. Klostersäkularisationen vom 28.2.1782. In: Der Josephinismus, S.295 Nr. 121. Dieser Religionsfonds diente bis zu seiner Beseitigung durch die NS-Regierung im Jahre 1939/1940 rein kirchlichen Zwecken. Insofern ist die Ansicht, es handele sich um eine Säkularisation nicht zutreffend; vgl. S. Ritter, Art. Religionsfonds. In: Lexikon für Theologie und Kirche 8. Freiburg i. Br. 1963 (1986), Sp. 1175.

<sup>26</sup> Verordnung betr. Bruderschaften vom 9. 8. 1783. In: Der Josephinismus, S. 328-331 Nr. 145, s. auch S. 156 Nr. 56

<sup>27</sup> Constitution civile du clergé 12 Juillet 1790

<sup>28</sup> Concordat du 23 Fructidor an IX [10 Septembre 1801] régissant la vie religieuse en France signé par Bonaparte 1er consul et le Pape Pie VII.

das zwischen dem Freistaat Preußen und seiner Heiligkeit Pius XI. abgeschlossenen und am 14. Juni 1929 vom sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Otto Braun sowie dem Nuntius Eugenio Pacelli unterzeichnete Preußische Konkordat.<sup>29</sup>

An diesem Konkordat zeigt sich aber nicht nur die Kooperationsbereitschaft des preußischen Staats, sondern ebenso die der Kirche. Denn in diesem Vertrag wird bis ins Detail die Kirchenorganisation der in Preußen liegenden katholischen Diözesen festgelegt.

So wird die Errichtung eines neuen Bistums Aachen samt Gebietsabgrenzung und Einordnung in die Kirchenprovinz Köln festgeschrieben (Art. 2.2). Oder es wird völkerrechtlich vereinbart, daß das Bistum Fulda den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher zu ihm gehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg überläßt (Art. 2.5). Bei der Bildung und Änderung von Kirchengemeinden wirkt der Staat nach Richtlinien, die er mit dem zuständigen Diözesanbischof vereinbart (Art. 3). Bei der Bestallung von Bischöfen wird der Hl. Stuhl keinen Kandidaten ernennen, gegen den die Preußische Staatsregierung Bedenken politischer Art erhebt.

Daß die Kirche ihre Organisation allein regelt, dass sie völlige kirchliche Autonomie reklamiert, war für den Hl. Stuhl keine *conditio sine qua non* eines Konkordats. Die Kooperation mit einem säkularen Staat hatte sich inzwischen als so fruchtbar erwiesen, daß sich die Kirche dem Staat geradezu anvertraute und dieser wiederum an der Regelung der religiösen Bedürfnisse seiner Bürger so sehr interessiert war, daß er nicht nur nicht auf der Trennung von Staat und Kirche bestand, sondern sogar bereit war, mit einem auswärtigen Souverän, Sr. Heiligkeit, dem Papst, einen völkerrechtlich bindenden Vertrag zu schließen.

Im bayerischen Konkordat von 1924 geht die Kooperationsbereitschaft des Staates sogar soweit, daß er - wie es einst Gregor VII. vergeblich (1073-1085) forderte -, die Besetzung der gesellschaftspolitisch hochrelevanten Bischofsämter dem Hl. Stuhl überließ und damit auf das bayerisch-königliche Nominationsrecht, das der Hl. Stuhl in Art. IX des Konkordats von 1817 dem bayerischen König "auf ewige Zeiten" verliehen hatte<sup>30</sup>, gänzlich verzichtete<sup>31</sup>, ohne wenigstens das ansonsten Deutschland übliche Bischofswahlrecht der Domkapitel einzufordern.

Die Kooperationspolitik deutscher Staaten beschränkte sich keineswegs auf die katholische Kirche. Nach dem Ersten Weltkrieg erhielt die evangelische Christenheit erstmals die rechtliche Möglichkeit, sich autonom zu organisieren. Der damalige preußische Generalsuperintendent und spätere Bischof von Berlin-Brandenburg, Otto Dibelius (1880-1967), drückte nach dem Untergang des landesherrlichen Kirchenregiments die neue Chance protestantischer Kirchenbildung mit den Worten aus: "Die Zeit der Träume und Utopien ist vorbei. Die Arbeit an der Kirche hat jetzt sicheren Grund. *Ecclesiam habemus!* Wir haben eine Kirche! Wir stehen vor einer Wendung, die niemand hatte voraussehen können. Das Ziel ist erreicht! Gott wollte eine evangelische Kirche! [...] Evangelisches, deutsches Volk, erkenne die Gnade, die dir der allmächtige Gott in einzigartiger Stunde zuteil werden läßt."<sup>32</sup> Die in der Weimarer Zeit entstandenen autonomen evangelischen Kirchen behielten auf Grund der staatlichen Kooperationsmaxime ebenfalls das Privileg der Körperschaft des öffentlichen Rechts, so daß sie auch unabhängig von weiteren Verträgen weiterhin Anteil an öffentlichen Aufgaben und Rechten erhiel-

<sup>29</sup> Gesetz zu dem Verträge mit dem Heiligen Stuhle vom 3. August 1929. Anlage 1: Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924.

In: [www.verfassungen.de/de/preussen/konkordat29.htm](http://www.verfassungen.de/de/preussen/konkordat29.htm)

<sup>30</sup> Das, die inneren Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche [Bayern] ordnende Konkordat vom 5. Juni 1817. In: [www.verfassungen.de/de/by/bayern1818/bayer17-konkordat.htm](http://www.verfassungen.de/de/by/bayern1818/bayer17-konkordat.htm)

<sup>31</sup> Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925 (GVBl. S. 53). Anlage 1: Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924. In: [www.verfassungen.de/de/by/bayern-kirchenvertraege25.htm](http://www.verfassungen.de/de/by/bayern-kirchenvertraege25.htm)

<sup>32</sup> Otto Dibelius: Das Jahrhundert der Kirche, Berlin 1928, S. 77; S. 193.

ten wie z.B. Erhebung von Kirchensteuern, Erteilung von Religionsunterricht, Studium ihres geistlichen Nachwuchses an staatlichen Theologischen Fakultäten, etc.

Der Freistaat Preußen stellte bereits 1924 für sein Staatsgebiet seinen Willen zur Kooperation mit der nun selbständigen evangelischen Kirche unter Beweis, als er das Gesetz betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen in Kraft setzte und schließlich 1931 einen Kooperationsvertrag mit der evangelischen Kirche abschloß.<sup>33</sup>

### Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik wurde und wird diese institutionelle Verzahnung von Kirche und Staat fortgesetzt. Die Liste der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten haben, ist lang, wobei zu beachten ist, daß selbst kleine religiöse Gemeinschaften diesen Status besitzen.<sup>34</sup> Konkordate und Staatskirchenverträge sind abgesehen mit den alten Bundesländern selbst in den neuen Bundesländern, in denen die Mitglieder der beiden Kirchen nur eine oft kleine Minderheit ausmachen, abgeschlossen.<sup>35</sup>

Es zeigt sich, daß in Deutschland staatlich-kirchliche Kooperation Realität und Maxime der Religionspolitik ist.

Nicht nur werden Kirchen die bekannten Rechte gewährt wie z.B. die Errichtung und Finanzierung des konfessionell bestimmten Religionsunterrichts, sondern weit darüber hinaus gehend stellt die Präambel des Grundgesetzes fest: "Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz gegeben". Damit ist nicht nur die Existenz Gottes verfassungsmäßig behauptet, sondern zusätzlich seine oberste moralische Autorität, vor der sich nicht allein die Politiker, sondern das ganze Volk zu verantworten haben. Und Beamte müssen dies sogar durch ihren Eid auf die Verfassung bestätigen. Es ist eigentlich erstaunlich, daß sich die Verfassungsgeber vor Gott und dem Volk verantworten wollen, nicht aber schlicht vor der Vernunft. Der Staat macht stattdessen theistische Religion zu seiner fiktiven Grundlage. Daß Deutschland dennoch keine reale Theokratie ist, liegt daran, daß keiner öffentlichen Religionsinstitution das Recht einer rechtsverbindlichen Auslegung dessen, was denn der Wille des Gottes des Grundgesetzes jeweils konkret sei, zugesprochen wurde.<sup>36</sup>

Ein Blick in Verfassungen deutscher Länder macht ebenfalls deutlich, daß die staatliche Kooperationsstrategie keine taktische Angelegenheit ist, die je nach Lage der politischen Ver-

<sup>33</sup> Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Preußische Gesetzsammlung 1931. Nr. 24, S.107-113) und Gesetz zu dem Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen vom 26. Juni 1931 (Preußische Gesetzsammlung 1931. Nr. 24, S. 107)

<sup>34</sup> Universität Trier. Fachbereich Rechtswissenschaft. Institut für Rechtspolitik: Arbeitsmaterialien zum Staatskirchenrecht in Deutschland. B. Gesetzgebung. II. Andere Materialien. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Körperschaftsrecht.  
In: [www.uni-trier.de/index.php?id=7205](http://www.uni-trier.de/index.php?id=7205)

<sup>35</sup> Bundesministerium des Innern. Verträge mit der katholischen Kirche und Verträge mit evangelischen Landeskirchen. In: [www.bmi.bund.de/](http://www.bmi.bund.de/) - Rechtsgültige Konkordate und Staatskirchenverträge mit Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland. In: [www.arbeitsgemeinschaft-trennung-staat-kirche.de/Konkordate und Staat](http://www.arbeitsgemeinschaft-trennung-staat-kirche.de/Konkordate_und_Staat)

<sup>36</sup> Es gibt die juristische Meinung, daß diese religiösen Formeln 'Lyrik' seien. Wenn aber Lyrik, d.h. die stärkste emotionale Expression menschlicher Existenz, die Massen ergreift, d.h. zur Maxime politischen Handelns wird, dann handelt es sich nicht mehr um Schall und Rauch. Zudem wäre dann die in allen Verfassungen gleichzeitig angeführte Verantwortung vor den Menschen ebenfalls nur Makulatur. Andererseits wäre Vernunft als formulierte Grundmaxime staatlichen Handelns hinreichend gewesen und hätte zumindest der protestantischen Staatsethik, nach der der Obrigkeit nur die allen Menschen, also auch Muslimen, gemeinsame Vernunft zum Regieren zur Verfügung steht, entsprochen. Aber viele Verfassungen reichte dies offenbar nicht aus, und deswegen legten sie sich auf spezifische Religionsformen (meist theistischer Art) fest.

hältnisse verändert werden könnte. Nein, auch für die meisten Länder besitzt Religion Verfassungsrang. Und gleich dem Grundgesetz wird Gott als Verfassungsinstanz angesehen.

So beginnt die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (11.11.1953 / 23.5.2000) ebenso mit den Worten: "Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Volk von Baden-Württemberg ... diese Verf. gegeben."

Die bayerische Verf. führt in ihrer Präambel sogar das durch das Naziregime herbeigeführte Unglück auf die Gottlosigkeit der Gesellschaft zurück, wenn es heißt: "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs geführt hat, ... gibt sich das Bayerische Volk, ..., nachstehende ... Verfassung." (Verf. des Freistaates Bayern v. 2.12.1946 / 15.12.1998 / 10.11.2003). Insofern ist Gott und Gottesglaube verfassungsmäßig geboten und damit zugleich jedweder Atheismus verfassungswidrig.

Durch die insb. seit den 60er Jahren einsetzende stärkere religiöse und weltanschauliche Differenzierung der westdeutschen Bevölkerung, es sei nur an die Rezeption von östlichen Religionen und an die New Age Bewegung erinnert, und die Einwanderung muslimischer Gastarbeiter, wurde die bisherige institutionelle Kooperation von Staat und Kirchen vor neue Aufgaben gestellt. Allerdings wurden die religiösen Neulinge zunächst ignoriert, kritisiert oder gar denunziert. Doch hat sich seit der Wiedervereinigung die religiös-weltanschauliche Landschaft dadurch noch mehr verändert, als die Masse der Deutschen der ehemaligen DDR sich keiner der etablierten Kirchen anschloß.

#### Aktuelle Schlußfolgerungen

Diese religiös-weltanschauliche Diversifizierung der Bevölkerung fordert nunmehr eine programmatische Religionspolitik, um die divergierenden Strömungen in die allgemeine Gesellschaftskultur produktiv einbinden und ihren jeweiligen Selbstgestaltungsformen gerecht werden zu können.

Das religiöse Vertretungsmonopol der Großkirchen ist nicht mehr gültig, da sie auch in formeller Hinsicht nur noch die Hälfte der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählen. Den muslimischen Gruppen verwehrt man bislang, sich in das traditionelle Schema staatlich-kirchlicher Kooperation einzufügen.<sup>37</sup> Schließlich läßt sich auch der größere Teil der Mitglieder bzw. Zugehörigen der Religionsgemeinschaften, auch der Muslime, in ihrem religiösen und weltanschaulichen Selbstverständnis und ihren Selbstdarstellungsformen nicht mehr so ohne weiteres durch die herkömmlichen organisierten Religionsgemeinschaften vertreten.

Hier ein angemessenes institutionelles Verhältnis zu entwickeln, erfordert eine alternative Kooperationsstruktur, bei der staatliche und kommunale Institutionen initiativ und intensiv gerade auch auf kleine Organisationseinheiten zugehen und zugleich die Bildung von andersreligiösen und sog. weltanschaulichen Verbänden oder offenen Foren sowie einen den traditi-

---

<sup>37</sup> Die Forderung an die Muslime, sich in Analogie zu den beiden christlichen Großkirchen als Großorganisation zu etablieren, um in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Kooperationspartner des Staates angenommen zu werden, ist schlechterdings unvertretbar. Die Liste der Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft erlangt haben, zeigt, dass massenweise christliche Kleinstgemeinschaften dieses Privileg zugesprochen worden ist. (Universität Trier. Fachbereich Rechtswissenschaft. Institut für Rechtspolitik. Am Institut zusammengestellte, auf Angaben der Ministerien der Bundesländer beruhende, detaillierte Übersicht. 1998. In: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=8039#c9571>.) Das Bundesministerium des Innern hat in selbst seiner neuesten Wiedergabe der Liste diese kleinen Gemeinschaften nicht mehr ausdrücklich angeführt (Bundesministerium des Innern. Übersicht über die Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2009.

In:

[www.bmi.bund.de/cln\\_104/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/ohneMarginalspalte/Liste\\_Koerperschaft\\_Religionsgemeinschaften.html?nn=268184](http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/ohneMarginalspalte/Liste_Koerperschaft_Religionsgemeinschaften.html?nn=268184)).

onellen Religionsunterricht ergänzenden konfessionsfreien Religions- und Weltanschauungskundeunterricht fördern sollten.

Ein umfassendes Religionsförderprogramm seitens der staatlichen Institutionen wäre nun auf der Tagesordnung.

Darin sollte allen Religionsgemeinschaften, die das Grundgesetz und die staatliche Ordnung praktisch anerkennen und die Kooperation mit dem Staat praktizieren, u.a. der Status einer Körperschaft des öff. Rechts zuerkannt werden.

Dieser Status müßte aber nicht nur Privilegien, sondern auch Verpflichtungen beinhalten z.B. Erbringung von diakonischen Leistungen, aktive Sozialarbeit, Frauenförderung, Jugendarbeit und andere gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten, die aber gegenüber dem Staat zu verantworten wären und diesem ein stärkeres Kontrollrecht zubilligten.

Was die islamische Religion angeht, wäre daran zu denken, mindestens drei Körperschaften des öffentlichen Rechts einzurichten: eine für Sunniten, eine für Schiiten und eine für die Aleviten.

Längerfristig sollten aber auch kleinere Gruppierungen diesen Status erhalten wie dies ja auch bisher in Deutschland bei vielen kleinen religiösen Gemeinschaften christlicher, jüdischer und freireligiöser Provenienz bereits der Fall ist.

Um einen eindeutigen institutionellen staatlichen Kooperationspartner für die religiösen Körperschaften zu gewinnen, sollten in den Ländern Religionsministerien geschaffen werden. Damit dem Staat aber ein alle Religionsgemeinschaften repräsentierender Kooperationspartner zur Verfügung steht, sollten durch Gesetz staatliche und kommunale Religionskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, denen alle religiösen Körperschaften kraft Gesetzes anzugehören haben. Die Kammern könnten auch die Funktion der praktischen inter-religiösen Verständigung und Kooperation erfüllen.

Durch die moderne mobile Massengesellschaft ändert sich derzeit die Kultur der existentiellen Grunderfahrung. Der Einzelne übt immer mehr die individuelle Religionsfreiheit aus; er deutet traditionelle Religion in eigener Autorität, entwickelt neue Formen der individuellen Religionskultur oder beläßt es bei religiöser Intimität. Der Staat, seit Jahrhunderten, an einer engen Zusammenarbeit mit den religiösen Äußerungen aus gutem Grund interessiert, muß sich der neuen Kultur der Religionsfreiheit, der Freiheit zur selbstgewählten und selbstgestalteten Religion stellen und sie durch positive Religionspolitik unterstützen, ist es doch seine Aufgabe, den interreligiösen Frieden zu sichern und die spirituelle Wohlfahrt der Gesellschaft zu fördern.

## Außerdeutsche Länder in Europa

Ein Blick auf das institutionelle Verhältnis in einigen europäischen Ländern zeigt, daß es unten ihnen kein Land mehr gibt, daß Religion als eine Aufgabe des Staates sei es rechtlich oder faktisch verneint.

### Frankreich

Nachdem die katholische Kirche seit dem Napoleonischen Konkordat vom 15. Juli 1801 wieder eine privilegierte parastaatliche Anstalt geworden war, hat die Französische Republik 1905 angeblich die strikte 'Trennung' von Staat und Kirche durchgeführt.<sup>38</sup> Dies trifft nicht ganz zu, denn immerhin verlieh sie damals den Religionsgemeinschaften die staatliche Rechtsform der bürgerlichen Assoziation. Diese erhielten damit staatliche Rechte und entsprechende gesetzliche Pflichten. Im Laufe der Zeit, insbesondere im Ersten Weltkrieg und unter dem Vichy Regime, wurden der katholischen Kirche mehr Privilegien zugestanden. Eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche ist in einem Rechtsstaat deshalb gar nicht mög-

<sup>38</sup> Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Églises et de l'État.

lich. Selbst Staaten, in denen Grundrechte parteipolitischen Interessen untergeordnet sind, kommen nicht umhin, rechtliche Regelungen für Religionsgemeinschaften zu erlassen.

Diese Unmöglichkeit der Trennung von Staat und Religion wurde für die Französische Republik noch akuter durch den Zuzug von über fünf Millionen muslimischer Menschen aus Nordafrika. Die sich daraus ergebende religionspolitische Situation führte der französischen Gesellschaft vor Augen, daß eine öffentliche Ignoranz gegenüber der Religion unhaltbar geworden ist. Daher sah sich denn auch die Regierung 2003 genötigt, um den nicht in kirchliche Organisationsmuster zwingbaren Islam dennoch als öffentlichen Kooperationspartner ansprechen zu können, einen Islamrat zu installieren. Der *Conseil Français du Culte Musulman* (CFCM) ist durch einen Vertrag der französischen Regierung mit den drei wichtigsten Islamorganisationen zustande gekommen. Seit 2005 werden alle seine Delegierten frei gewählt, nachdem noch 2003 22 Delegierte sowie der Präsident des Rates von der Regierung ernannt worden waren. Zu den Aufgaben dieser staatlichen Kooperationsinstitution gehören u.a. der Moscheebau, Richtlinien für Halalwarenhandel, Ausbildung von französischsprachigen Imamen, die Organisation der Pilgerfahrt nach Mekka, die Festlegung der Festtage und des Ramadan.<sup>39</sup> Die Einrichtung des Rats zeigt, daß die sog. Laïcité, die radikale Privatisierung der Religion, auch politisch unhaltbar ist.

## Norwegen

Das Land, in dem das traditionelle institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche am stärksten erhalten ist, ist Norwegen.

Nach der norwegischen Verfassung vom 20.7.2007<sup>40</sup> ist die Evangelisch-Lutherische Kirche die "offizielle Religion des Staates" (Art.2). Der König muß dieser Kirche angehören, ist er doch ihr Bewahrer und Beschützer (Art. 4). Er hat bei Amtsantritt den Amtseid mit der religiösen Formel zu leisten (Art. 9). Mehr als die Hälfte des obersten Staatsrats muß der Staatskirche angehören (Art. 12). Nach Art. 16 ist es Aufgabe des Königs, über alle öffentlichen Dienste der Kirche, den öffentlichen Gottesdienst und alle Versammlungen und Veranstaltungen, die sich mit religiösen Angelegenheiten befassen, zu bestimmen, und er hat sicherzustellen, daß öffentliche Lehrer der Religion die Richtlinien, die ihnen vorgeschrieben sind, auch befolgen.

Dieses umfassende religionspolitische Königsrecht ist in Europa einmalig und kommt dem alten landesherrlichen Kirchenregiment noch am nächsten.

Die "offizielle Religion des Staates" wird vom Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten geleitet.<sup>41</sup> Dessen kirchliche Aufgaben ergeben sich vorrangig aus dem verfassungsmäßigen Auftrag der Verwaltung der Staatskirche. Das Ministerium hat daher der Kirche von Norwegen den organisatorischen und finanziellen Rahmen zu schaffen, in dem sie als eine bekennende, dienende, missionarische und offene Volkskirche existieren und handeln kann. Es ist für die Verwaltung, die kirchliche Gesetze und Verordnungen, einschließlich des Kirchengesetzes, des Bestattungsgesetzes, des Gesetzes über den Kirchenbesitz und über die staatlichen Feiertage. Das Ministerium ist weiterhin verantwortlich für den Klerus, die Bi-

<sup>39</sup> Bundeszentrale für Politische Bildung. Migration und Bevölkerung. Ausgabe 04/03 Mai 2003: Frankreich: Erster nationaler Islamrat gewählt. In:

[www.migration-info.de/migration\\_und\\_bevoelkerung/archiv/ausgaben/ausgabe0304.pdf](http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/archiv/ausgaben/ausgabe0304.pdf); siehe auch [fr.wikipedia.org/wiki/Conseil\\_français\\_du\\_culte\\_musulman](http://fr.wikipedia.org/wiki/Conseil_français_du_culte_musulman).

<sup>40</sup> Verfassung Norwegens: In: <http://www.stortinget.no/en/In-English/About-the-Storting/The-Constitution/The-Constitution/>

<sup>41</sup> [www.regjeringen.no/en/dep/kkd.html?id=545](http://www.regjeringen.no/en/dep/kkd.html?id=545)

schöfe, Diözesanräte, die Nationalsynode der Norwegischen Kirche, die Erhaltung der Nidaros Kathedrale, das Predigerseminar und die Kriegsgräber.<sup>42</sup>

Die 1998 erstmals geschaffene sogenannte Nationalsynode aus Priestern und Laien ist aber kein kirchliches Beschlußorgan, sondern ein mehr theologisches Beratungsgremium. Die Beschlußkraft verbleibt beim Staat.<sup>43</sup>

Die Staatlichkeit der norwegischen Kirche wird von der Mehrheit der Bevölkerung erstaunlicherweise gewollt, akzeptiert oder toleriert. Daß das Staatskirchensystem keineswegs nur konservativen Kirchenkreisen nützt, hat der Streit um die Priesterordination von Frauen gezeigt. 1961 gelang den liberalen Kirchenleuten die Durchsetzung dieser heftig umstrittenen Neuerung nur mit Hilfe der Regierung, die entsprechende Regularien verfügte.

Gerade hier in Norwegen nimmt die Mehrheit der Kirchenangehörigen nicht an den kirchengemeindlichen Aktivitäten teil, abgesehen von den lebenszyklischen Ritualen, hohen Festen usw. Dennoch treten die Mehrheit der Norweger und auch alle relevanten politischen Parteien, einschließlich der einst kirchenfernen Arbeiterpartei, nicht für eine Entstaatlichung der Staatskirche ein. Für die Masse der Kirchenangehörigen soll die Kirche demnach Hintergrundinstitution sein und bleiben, die grundlegende Normen exploriert und in Krisen- und Knotenpunkten des persönlichen Lebens, wenn gewünscht, assistierend zur Stelle ist. Die Theorie der distanzierten Kirchlichkeit ist also keineswegs auf eine autonome Kirche festgelegt. Es fragt sich, ob nicht solcherart Religionsanstalten für die Masse der Menschen nicht sinnvoller sind als autonome kirchliche Subkulturen, die mehr an ihrem eigenen Vereinsleben interessiert sind als an der religiösen Versorgung von Menschen, die ihre individuelle Religiosität pflegen wollen. Politiker haben da oft ein näheres Verhältnis zu den nichtgemeindlichen Christen als Kirchenfunktionäre und ihre sog. Kerngemeinde.

## Dänemark

"Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt"; so heißt es in § 4 der dänischen Verfassung vom 5.6.1953.<sup>44</sup> Das Oberhaupt der Volkskirche ist der König bzw. die Königin, das dieser Kirche angehören muß (§ 6). Die Ordnung der Volkskirche ist nicht durch eine Kirchensynode, sondern allein durch staatliches Gesetz zu regeln (§ 66). Dies gilt ebenso für die anderen Glaubensgemeinschaften (§ 69). Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit wird gewährleistet: "Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, um Gott auf diese Weise zu dienen, die ihrer Überzeugung entspricht" (§ 67).

Die Leitung der Volkskirche obliegt dem staatlichen Ministerium für Kirchenangelegenheiten. Es ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Gesetze, die die Volkskirche betreffen, zuständig, für die Ernennung und Besoldung des Kirchenpersonals, für die Vorbereitung der Autorisierung religiöser Rituale, Gesangbücher und Bibelübersetzungen durch Königliches Dekret. Auch ist es die letzte Appellationsinstanz bei innerkirchlichen Streitigkeiten.<sup>45</sup>

<sup>42</sup> [www.regjeringen.no/upload/KKD/Departementet/KKDbrosjyre\\_Engelsk.pdf](http://www.regjeringen.no/upload/KKD/Departementet/KKDbrosjyre_Engelsk.pdf)

<sup>43</sup> [www.regjeringen.no/en/archive/Bondeviks-2nd-Government/kkd/265337/269169/politics\\_of\\_relgion\\_in\\_norway.html](http://www.regjeringen.no/en/archive/Bondeviks-2nd-Government/kkd/265337/269169/politics_of_relgion_in_norway.html)

<sup>44</sup> Denmark Constitution. In: [http://www.servat.unibe.ch/law/icl/da00000\\_.html](http://www.servat.unibe.ch/law/icl/da00000_.html)

<sup>45</sup> Siehe die offizielle Webseite des Dänischen Kirchenministeriums: [www.denmark.dk/en/menu/About-Denmark/Government-Politics/Political-System/Danish-Ministries/Ministry-Of-Ecclesiastical-Affairs/](http://www.denmark.dk/en/menu/About-Denmark/Government-Politics/Political-System/Danish-Ministries/Ministry-Of-Ecclesiastical-Affairs/) sowie Jørgen Stenbæk, Gyldendal Leksikon: Structure & Administration of the National Church. In: [www.denmark.dk/en/menu/About-Denmark/Society/The-Church-Religion/Structure-And-Administration-Of-The-National-Church/](http://www.denmark.dk/en/menu/About-Denmark/Society/The-Church-Religion/Structure-And-Administration-Of-The-National-Church/).

## Färöer Inseln

Auf den halbsouveränen Färöer-Inseln ist seit der kirchlichen Unabhängigkeit im Jahre 2007 der jeweilige demokratisch gewählte Ministerpräsident Oberhaupt der lutherischen Staatskirche. Die Priester und der Bischof sind Staatsbeamte. Der Staat kommt für die Kirchenkosten auf. Das Kultusministerium der Inseln ist u.a. auch zuständig für die Kirchenverwaltung.<sup>46</sup> Eine Sitzungsperiode des Løgtings (d.h. des Parlaments der Färöer) beginnt am Tag des Hl. Olaf und endet am selbigen Tag des nächsten Jahres. Die Sitzungseröffnung beginnt mit einer vom Ministerpräsidenten geleiteten Prozession von Parlament, Regierung usw., die am Sitz des Parlaments zur nationalen Kathedrale geht, wo dann ein Festgottesdienst stattfindet. Im Anschluß an den Gottesdienst kehrt die Prozession zum Parlamentssitz zurück und die parlamentarische Arbeit beginnt.<sup>47</sup>

Die Religionsfreiheit des Einzelnen ist garantiert; dennoch hält es die überwiegende Mehrheit der Färöer für sinnvoll, die kirchlichen Angelegenheiten vom Staat erledigen zu lassen. Auch die Färöer zeigen, daß eine strikte Trennung von Staat und Kirche keineswegs notwendig ist, um die Religionsfreiheit zu praktizieren.

## Griechenland

Griechenland hat sich eine Verfassung<sup>48</sup> gegeben, die sich nicht nur vor Gott verantwortet, sondern sich unter den Schutz der göttlichen Trinität stellt. Die Verfassung beginnt mit dem beschwörenden gottesdienstlichen Eingangsruf: "Im Namen der heiligen und konsubstantialen und unsichtbaren Dreifaltigkeit." Diese trinitarisch-theokratische Republik erklärt in Artikel 3, daß die trinitarische Östliche Orthodoxe Kirche Christi die dominante Religion ist. Aber nicht nur dies. Die Verfassung legt für die Orthodoxe Kirche Griechenlands fest, daß sie Jesus Christus als ihren Herrn anerkennt und in der Lehre untrennbar mit der Großen Kirche Christi in Konstantinopel und mit jeder anderen Kirche Christi derselben Lehre, die tatsächlich und unerschütterlich die heiligen apostolischen und synodalen Canones und heiligen Traditionen beobachten, vereint ist. Darüber hinaus legt die Verfassung fest, daß die griechische Orthodoxe Kirche autokephal ist und von der heiligen Synode der amtierenden Bischöfe (Bischofskonferenz) sowie der Ständigen Heiligen Synode geleitet wird. Alle Kirchengemeinden sind an diese Regularien gebunden. Bibelübersetzungen, die nicht von der Griechischen Kirche und der Kirche von Konstantinopel autorisiert sind, sind ausdrücklich nach der Verfassung verboten.

Der griechische Staat demonstriert damit seinen Willen – und die Praxis entspricht demselben – zu einem fast symbiotischen Kooperationsverhältnis zur Orthodoxen Religion.

Die Folge ist, daß andere Religionsgemeinschaften, obwohl Religionsfreiheit offiziell zugesichert, zum Teil Diskriminierungen und ihre Angehörigen Belästigungen ausgesetzt werden. Dies hatte zur Folge, daß bereits mehrere europäische und UNO-Initiativen ergriffen wurden, um die Religionsrechte aller Bürger Griechenlands einzufordern.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Färöische Volkskirche. In: <http://de.wikipedia.org/>. - The Minister of Education, Research and Culture is entrusted with affairs related to day-care centres, public schools, sports, church affairs and other religious communities, broadcasting infrastructure, media, culture, vocational, technical and grammar schools as well as science and research. In: [www.tinganes.fo/Default.aspx?ID=198](http://www.tinganes.fo/Default.aspx?ID=198)

<sup>47</sup> Parliamentary Act No. 103 from July 1994 on Home Rule in the Faroes.  
In: [www.tiganes.fo/Default.aspx?ID=6805](http://www.tiganes.fo/Default.aspx?ID=6805)

<sup>48</sup> [www.hri.org/docs/syntagma/](http://www.hri.org/docs/syntagma/)

<sup>49</sup> Greek Helsinki Monitor (GHM). Minority Rights Group – Greece (MRG-G). Religious Freedom in Greece. September 2002. In: [www.greekhelsinki.gr](http://www.greekhelsinki.gr)

## Schweiz

In der Schweiz ist Religion Sache der Kantone. In der Schweizer Bundesverfassung heißt es dazu lapidar in "Art. 72 Kirche und Staat (1) Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig."<sup>50</sup> Daher gibt es in der Schweiz sehr unterschiedliche Regelungen. In den Kantonen Genf und Neuchâtel z.B. sind die Religionsgemeinschaften als privatrechtliche Vereine organisiert.

### Kanton Waadt

Im Kanton Waadt dagegen besaß die evangelisch-reformierte Kirche bis 2005 keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern wurde ganz von der Regierung verwaltet.<sup>51</sup> Auf Grund der Verfassung vom 14. April 2003<sup>52</sup> ist sie gleich der der kleinen katholischen Kirche nur noch als juristische Person Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Staat finanziert die Kirchen<sup>53</sup>. Die besonders enge Bindung des Kantons an die evangelisch-reformierte Kirche zeigt sich daran, daß die Regierung drei staatliche Delegierte in die Synode und vier Vertreter in die Ordinationskommission entsendet und eine Regierungsdelegation zusammen mit dem Synodalpräsidenten die Amtseid der Pfarrer abnimmt.

Der Kanton Waadt zeigt in Art. 169 der Verfassung, daß er weiterhin ein massives Interesse an der Entwicklung der Religiosität seiner Bürger und dem Beitrag, den Religionsgemeinschaften zur Stabilität der Gesellschaft und der Grundwertevermittlung hat. So heißt es in "Art. 169.1: Der Staat trägt der spirituellen Dimension des Menschen Rechnung. Art. 169.2: Er berücksichtigt den Beitrag der Kirchen zum sozialen Zusammenhalt und zur Vermittlung von Grundwerten."<sup>54</sup>

Andere Kantone bewegen sich meist im staatskirchenrechtlichen Mittelfeld.

### Kanton Zürich

Als Beispiel sei der Kanton Zürich gewählt. Seit der Reformation war nur die von Huldreich Zwingli reformierte Religion erlaubt. Mit dem Aufkommen der bürgerlichen Religionsfreiheitsbewegung führte die Schweiz insgesamt die individuelle Religionsfreiheit ein. Zürich liberalisierte seine Politik gegenüber den christlichen Kirchen insgesamt. Der Kanton erkannte neben der zwinglianischen auch die römisch-katholische und die christkatholische Religionsgemeinschaft als besondere öffentliche Körperschaften an.

Das heute geltende institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche wird in Art. 130 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 grundsätzlich<sup>55</sup> und durch ein verfassungsmäßig vorge-

U.S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor: Greece. International Religious Freedom Report 2007. <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2007/90178.htm>

<sup>50</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

In: [www.admin.ch/ch/d/sr/c101.htm](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.htm)

<sup>51</sup> Hafner, Felix: Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Schweiz. Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht, Basel 2001. (Internet)

<sup>52</sup> Verfassung des Kantons Waadt vom 14. April 2003. In: [www.admin.ch/ch/d/sr/c131\\_231.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c131_231.html)

<sup>53</sup> Verfassung des Kantons Waadt Art.170. Eglises de droit public. <sup>1</sup>L'Eglise évangélique réformée et l'Eglise catholique romaine, telles qu'elles sont établies dans le Canton, sont reconnues comme institutions de droit public dotées de la personnalité morale. <sup>2</sup>L'Etat leur assure les moyens nécessaires à l'accomplissement de leur mission au service de tous dans le Canton. <sup>3</sup>La loi fixe les prestations de l'Etat et des communes.

<sup>54</sup> Verfassung des Kantons Waadt, Art. 169.1 L'Etat tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine. 2 Il prend en considération la contribution des Eglises et communautés religieuses au lien social et à la transmission de valeurs fondamentales.

<sup>55</sup> Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 Art. 130.

schriebenes Kirchengesetz im Einzelnen geregelt. Das entsprechende kantonale Gesetz wurde am 9.7.2007 vom Kantonsrat verabschiedet.<sup>56</sup> Dieses staatliche Gesetz legt in §1 nicht nur die Rechtsstellung, sondern auch die Grundzüge der inneren Organisation der drei Religionsgemeinschaften fest. Im Gesetz werden diese drei Religionsgemeinschaften als 1. die Evangelisch-reformierte Landeskirche, 2. die Römisch-Katholische Körperschaft und 3. die Christkatholische Kirchgemeinde bezeichnet. Auffällig ist, daß die römisch-katholische Kirche nicht als Kirche, sondern als bloße Körperschaft bezeichnet wird; ein Hinweis darauf, daß sich die römisch-katholische Kirche selbst nicht durch das Gesetz definieren lassen, sondern sich von der gesetzesgemäßen Körperschaft als Parallelstruktur unterscheiden will.

Das Gesetz verpflichtet den Kanton und die drei Körperschaften zur Kooperation oder laut Gesetzestext zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4.1), wobei Partner nur die Exekutive der jeweiligen kirchlichen Körperschaften sind (§ 4.2). Auch verpflichtet das Gesetz den Kanton, die Körperschaften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu konsultieren (§4.3). Das Gesetz verfügt weiterhin, daß sich die Körperschaften zwar autonom, aber dennoch nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen zu organisieren haben (§ 5.1 u.2).

Der Kantonsrat, d.h. das Landesparlament, übt die staatliche Oberaufsicht über die Körperschaften aus. Ihm gegenüber müssen diese sogar jedes Jahr einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vorlegen. Das staatliche Parlament übt damit eine sehr konkrete Kontrolle aus. Es zeigt aber gerade hier, daß es sich als weltlicher Souverän für diese parastaatlichen Religionsorgane im eminenten Maße für rechtlich zuständig hält und dieser religionspolitischen Verantwortung durch das Gesetz im besonderen Maße gerecht werden will. Daß hier alte landesherrliche Rechte ungebrochen weiterleben, ist offenkundig. Allerdings wurden sie nun sogar noch auf die beiden katholischen Neukirchen ausgedehnt.

Im Weiteren legt das Gesetz die Kirchenordnungen der drei Körperschaften fest. Dies ist für die Ordnung der katholischen Kirche brisant; denn das Gesetz schreibt folgende Organisationsstruktur vor:

"Die Organe der Römisch-Katholischen Körperschaft sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative;
- b. der Synodalrat als Exekutive und
- c. die Rekurskommission als Judikative" (§ 7.2).

In gleicher Weise sind auch die einzelnen Kirchengemeinden zu organisieren (§ 11).

Darüber hinaus sind die Pfarrer in der Regel von den Stimmberechtigten der jeweiligen Kirchengemeinden auf 6 Jahre zu wählen (§ 13.1).

Der Kanton Zürich schreibt also auch der römisch-katholischen Kirche eine demokratische und auf Gewaltenteilung beruhende Verfassung vor, die ihrem autoritär-hierarchischen Selbstverständnis allerdings widerspricht. Von einem Hierarchen, dem Bischof, in diesem Fall von Chur, ist denn auch vorsichtshalber nirgendwo im Gesetz die Rede.

Daß das Gesetz nur von der Institution 'Römisch-katholische Körperschaft', nicht aber von der Römisch-Katholischen Kirche, spricht, zeigt den geschickten Kompromiss, den der Kanton der römisch-katholischen Hierarchie aufgenötigt hat. Denn daß der Hierarchie diese demokratische und laikal dominierte römisch-katholische Körperschaft ein Dorn im Auge ist, zeigt der derzeitige Streit zwischen dem Ortsbischof und der Leitung der Körperschaft über die Berufung von Personen, die keine Pfarrer sind, zu Gemeindeleitern. Daß die Pfarrer in Urwahl auf sechs Jahre gewählt werden müssen, hat die Hierarchie zähneknirschend hingenommen, verleiht ihr doch das Gesetz ansonsten eine Menge von staatlichen Privilegien, die aber an den Status der gesetzlichen Körperschaft gebunden sind. Dazu zählt insbesondere die Zusicherung des Kantons, alle kirchlichen Tätigkeiten mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft im Rahmen eines Globalbudgets zu unterstützen (§ 19.2) Auch haben die laikal dominierten Körper-

---

In: [www.admin.ch/ch/d/sr/131\\_211/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/131_211/index.html)

<sup>56</sup> Ev.-reformierte Landeskirche Zürich. Gesetzestexte. 180.1. In: [zh.ref.ch/content/e6/e2272/index\\_ger.html](http://zh.ref.ch/content/e6/e2272/index_ger.html)

schaften, wenn auch nicht die Hierarchie, das Recht, Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen zu erheben. Doch dürfen die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden (§ 25.1-2).

Allerdings – und hier ist die Kontrolle des Staates über kirchliche Belange unerbittlich – müssen die Körperschaften über alle Verwendungen und Folgen der staatlichen Zuwendungen der für sie zuständigen Direktion des Regierungsrats (bzw. Kirchenministerium) Rechenschaft ablegen (§ 22.2).

Das institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Zürich zeigt, daß hier der Staat das Prinzip der protektionistischen Kooperation verfolgt, weil er an der gesamtgesellschaftlich relevanten Arbeit der Kirchen im Bereich des Sozialen, der Bildung und Kultur (§ 19.2) ein besonderes Interesse hat und durch eine enge Bindung der Kirchen an den Staat am besten gewährleistet sieht. Daß er den Kult als weniger förderungswürdig ansieht, demonstriert jedoch, daß die Kirchen den religiösen Kernbereich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Öffentlichkeit nicht mehr zu erschließen vermögen. Dies ist Folge der Selbstfixierung des kirchlichen Kernpersonals und der Verständnislosigkeit gegenüber der distanzierten Kirchlichkeit ihrer Mitglieder.

## Spanien

Nach der Franco-Diktatur, während der die katholische Kirche als Staatskirche und praktisch die allein zugelassene Religionsgemeinschaft war, verlangte die demokratische und an Grundrechten orientierte spanische Gesellschaft auch nach einer Neuregelung der religiösen Verhältnisse.

Dem trug die demokratische Verfassung Spaniens vom Jahre 1978 Rechnung. Auf der Grundlage, daß es keine Staatsreligion gibt, garantiert sie auf der einen Seite die Religionsfreiheit des Einzelnen und stellt sie auf der anderen Seite zu den Religionsgemeinschaften ein auch formalrechtliches Verhältnis her.<sup>57</sup> Dem wurde dann von den Cortes Generales am 5.7.1980 durch das Gesetz über die Religionsfreiheit<sup>58</sup> entsprochen, das seinerseits vorsieht, daß der spanische Staat – wie es wörtlich heißt – Kooperationsvereinbarungen mit den einzelnen Religionsgemeinschaften treffen soll, die durch Gesetz zu bestätigen seien (Art. 7.1).<sup>59</sup>

Das spanische Königreich kam dieser Gesetzesforderung der institutionellen Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften auf zweifache Weise nach:

Für die spanische katholische Kirche schloß die spanische Regierung am 28. 7. 1976 nicht mit dieser, sondern mit dem souveränen Hl. Stuhl einen völkerrechtlichen Vertrag, ein Konkordat, der am 19.8.1976 von den Cortes Generales ratifiziert wurde.<sup>60</sup>

Mit den anderen Religionsgemeinschaften wurden innerspanische Kooperationsvereinbarungen getroffen, die das Parlament durch Gesetz bestätigte.

So wurde eine solche Kooperationsvereinbarung mit der Föderation der Evangelischen Gemeinden Spaniens getroffen, die am 10.11.1992 Gesetzeskraft erhielt.<sup>61</sup>

Mit den Muslimen hat der spanische Staat verfassungsgemäß ein Kooperationsabkommen abgeschlossen und am 26.10.1992 als Gesetz verabschiedet.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Constitution of Spain, Article 16. In: [http://servat.unibe.ch/icl/sp00000\\_.html](http://servat.unibe.ch/icl/sp00000_.html)

<sup>58</sup> Religious Liberty Law of Spain General Act 7 of 5 July 1980.

In: [www.religlaw.org/interdocs/docs/religliblawsp1980.htm](http://www.religlaw.org/interdocs/docs/religliblawsp1980.htm)

<sup>59</sup> Article 7/1. The State, taking account of the religious beliefs existing in Spanish society, shall establish, as appropriate, Co-operation Agreements or Conventions with the Churches, Faiths or Religious Communities enrolled in the Registry where warranted by their notorious influence in Spanish society, due to their domain or number of followers. Such Agreements shall, in any case, be subject to approval by an Act of Parliament.

<sup>60</sup> Agreements Between the Spanish State and the Holy See [Selections]. Agreement of 28 July 1976. In: [www.religlaw.org/interdocs/docs/agrsphs1976.htm](http://www.religlaw.org/interdocs/docs/agrsphs1976.htm)

<sup>61</sup> Law 24/1992, of 10 November, approving the agreement of cooperation between the State and the Federation of Evangelical Religious Entities of Spain. In: <http://sppc.prf.cuni.cz/dokument/esp01a.htm>

Daß es sich bei der muslimischen Gemeinschaft um eine anzuerkennende Religion handelt, erklärt das Gesetz so:

1. Die muslimische Religion weist eine Jahrhunderte alte Tradition in Spanien auf und besitzt eine hervorragende Bedeutung für die Herausbildung der spanischen Identität.
2. Sie besteht in unterschiedlichen registrierten Gemeinschaften, die einer der beiden registrierten Föderationen, der Spanischen Föderation Islamisch-religiöser Verbände und der Union Islamischer Gemeinden Spaniens angehören. Beide Föderationen haben eine registrierte Körperschaft unter dem Namen Islamische Kommission Spaniens gebildet, die als ihr Repräsentant gegenüber dem spanischen Staat fungiert, um mit ihm zu verhandeln und diese Kooperationsvereinbarung anzunehmen und mit Leben zu erfüllen.

Die Vereinbarung regelt u.a. den Status und die besonderen Rechte der islamischen Religionsleiter und Geistlichen, ihre Sozialversicherung und ihr Status bezüglich der militärischen Pflichten, den Schutz der Moscheen, die islamische Seelsorge in der Armee, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen dieserart; die staatliche Anerkennung von Ehe, die nach islamischem Ritus geschlossen werden, die Durchführung öffentlicher religiöser Veranstaltungen, die islamische Erziehung an den Schulen, die akademische Ausbildung von Religionslehrern an Universitäten, Steuerbefreiungen des Eigentums der Föderationen, das Recht Geldsammlungen durchzuführen, die steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen zur Kommission und ihren Verbänden, die zur Kommission gehören; Beachtung der islamischen Feiertage und die Kooperation von Staat und Kommission zum Erhalt und zur Förderung des islamischen historischen und künstlerischen Erbes.

Der spanische Staat regelt die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften also nicht nur durch Konkordat und Gesetz. Er hat sich vielmehr verfassungsmäßig verpflichtet, mit den Religionsgemeinschaften zu kooperieren und ihnen im Gesetzeswege umfassende Privilegien zu garantieren.

Von Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften kann also auch hier nicht die Rede sein, ist doch staatlich-religiöse Kooperation sogar ausdrücklich Verfassungsgrundsatz.

## Zusammenfassung

Die meisten europäischen Staaten setzen entschieden, meist sogar konstitutionell bestimmt, auf eine institutionelle Kooperation mit den Religionsgemeinschaften. Sie respektieren die Individualisierung der Religion, halten aber eine reine Privatisierung derselben nicht für opportun. Die Formen des institutionellen Verhältnisses von Staat und Kirche sind durchaus verschieden. Eine bestimmte Entwicklung hin zum Separatismus – wie Ferrari es nennt – ist nicht in Sicht. Die Kooperationsstrategie weitet sich vielmehr aus, wie es sich auch an den ehemaligen atheistischen Staaten des Ostens z.B. in der Russischen Föderation, in Serbien, Tschechien usw. zeigt. Allerdings ist die Tendenz zu erkennen, daß neu hinzugekommene und neue Religionen gänzlich oder stärker als bislang in diese Kooperation einbezogen werden.

Die äußere Religionsfreiheit und die distanzierte Kirchlichkeit führen dazu, daß verschiedenste Formen der kollektiven Organisation von Religion für die Gestaltung individueller Religion möglich sind, vorausgesetzt sie verhalten sich zu diesem Gestaltungsprozeß subsidiär und nicht autoritär.

Die verbreitete Ansicht, daß die Trennung von Staat und Religion notwendig sei, um Religionsfreiheit zu gewährleisten, trifft daher nicht zu. Staatliches Engagement in Sachen Religion kann im Gegenteil sogar notwendig sein, um die Entwicklung individueller Religionskultur zu fördern, indem die Macht autoritärer Tendenzen von kollektiv-organisierter Religion zurück-

---

<sup>62</sup> Cooperation Agreement Between the Spanish State and the Islamic Commission of Spain Law 26 of 10 November 1992. In: [www.religlaw.org/interdocs/docs/coagrspstislamiccom1992.htm](http://www.religlaw.org/interdocs/docs/coagrspstislamiccom1992.htm)

gedrängt oder indem das Entstehen alternativer Formen von Religionskultur durch adäquate Privilegierung unterstützt wird.